

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 71
Bekanntmachungen	S. 71
Auf einen Blick	S. 74

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 23. April bis 27. April 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 24. April 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
Uerdinger Straße 585,
Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

18.00 Uhr Naturschutzbeirat, Rathaus

Mittwoch, 25. April 2018

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske,
Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

Donnerstag, 26. April 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und
Sicherheit, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

VERÖFFENTLICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2014 DER SENIORENEINRICHTUNGEN DER STADT KREFELD

Jahresabschluss 2014 der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2014

- den Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag von EUR 84.770,92 und den Lagebericht festgestellt,
- beschlossen, den vorstehenden Fehlbetrag mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 15.694,01 zu verrechnen und den Verlust von EUR 100.464,93 auf neue Rechnung vorzutragen,
- der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort an allen Werktagen – außer Samstag – von 09:00 bis 12:00 Uhr in der Verwaltung der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld, De-Greiff-Str. 194, Zimmer Eo6, Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmayer & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 25.04.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Die

GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen Siegel
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Krefeld, 03. April 2018
Seniorenrichtungen der Stadt Krefeld
Wolfram Gottschalk Ltd. Stadtverwaltungsdirektor
Betriebsleiter

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHWARZWILD

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgesetzte Schonzeit für Schwarzwild auf dem Gebiet der Stadt Krefeld mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

Die Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt wirksam und kann beim Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Raum 413, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Auflagen:

- Die Schonzeitaufhebung gilt nicht für Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
- Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Wildschweine sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum 15.04. eines jeden Jahres gesondert der unteren Jagdbehörde der Stadt Krefeld zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15.04. eines jeden Jahres bleibt hiervon unberührt.

Begründung:

Laut Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 (Aktenzeichen:III-6-71-20-00.21) bedroht die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Tschechien und Polen verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen.

Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch sehr hohe Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken.

Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation durchzuführen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Das öffentliche Interesse, der Ausbreitung der ASP und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entgegenzuwirken, überwiegt gegenüber den Interessen Drittbetroffener. Es ist nicht hinnehmbar, dass bedingt durch die Schonung des Schwarzwildes während eines möglichen Klageverfahrens die ASP sich ausbreitet und Wildschäden entstehen.

Hinweis:

Zur Sicherstellung einer effektiven und waidgerechten Tierseuchenprophylaxe wird um Beachtung des Bejagungskonzeptes der FJW - Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung gebeten.

https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/forschungsstelle_fuer_jagdkunde_und_wildschadenverhuetzung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
gez. Lieser

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches
Nr. 3102971201 wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 09.04.2018
Sparkasse Krefeld

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert wird die Alte Feuerwache in Krefeld, Florastraße 58-70, gegen Gebot.

Die Alte Feuerwache wurde 1909 gebaut.
Die Grundstücksgröße beträgt ca. 6025 qm.
Kaufpreisvorstellung 900.000,00 Euro.



Weitergehende Informationen können per E-Mail (sascha.kuder@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Finanzservice und städtisches Immobilien-/
Flächenmanagement
z. Hd. Herr Kuder
Hansastraße 105
47798 Krefeld
angefordert werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Besichtigungen nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen können. Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.07.2018 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten.

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 683 – KÖLNER STRASSE, ZWISCHEN FELDSTRASSE UND FÜTINGSWEG –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich der Feldstraße, östlich der Kölner Straße, südlich des Füttingswegs und westlich der Wohnbebauung, zwischen Füttingsweg und Feldstraße, ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 683 – Kölner Straße, zwischen Feldstraße und Füttingsweg –

2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 4603/17) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 177 – östlich der Kölner Straße zwischen Füttingsweg und Feldstraße –

Krefeld, den 16. April 2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 683 – Kölner Straße, zwischen Feldstraße und Füttingsweg – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 27.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

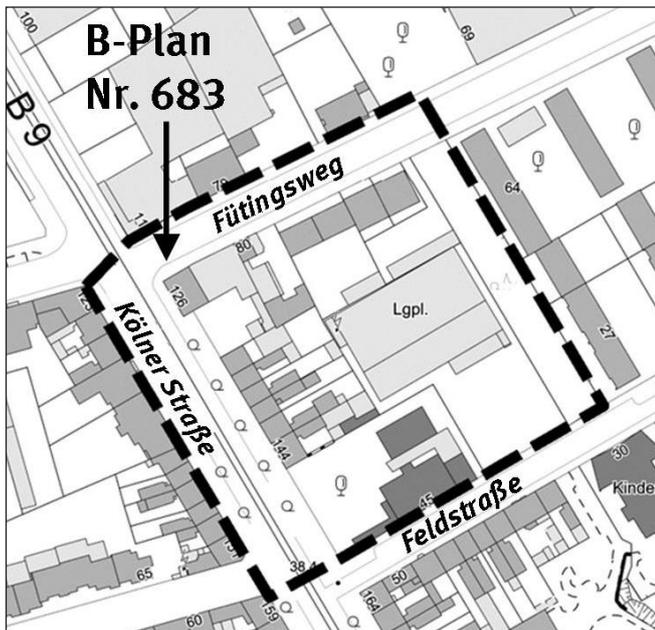
Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 683 – Kölner Straße, zwischen Feldstraße und Füttingsweg – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. April 2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

20.04. – 22.04.2018

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 20 05 954

27.04. – 29.04.2018

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld

82 13 860

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.